

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: **Et. Jonert** in Neuß.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß, P. M. Schmied.
Expedition: Neuß, Markt A Nr. 91.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

te meine Wohnung
nach Wevelinghoven,
tholischen Kirche, und
allen vor kommenden
fällen, als Bier, Wein,
einfässer, bestens em-

aller Art werden
prompt ausgeführt.
Zuspruch bittet
Einr. Durckh,
Fagbindermeister.

Magazin
n, Promenade.

Extract,
Qualität, bei
Remmesfeld,
Hofstraße B 122.

schlossener
Guano,
ster **Thrott-** und
empfehl zu bil-

Menzen,
Cresfeldstraße.

rbier Cöln

alarkt für
und Unterleib,
t. **Agatha 5 c.**
11—4 Uhr.

e, 40' lang und 20'
Abbruch zu ver-
sagen. Jagt wo.

ndewagen zu ver-
sian Schneider

ehülfe und Lehr-
d **Gartmann.**

icher = Gehülfen
inr. Dsthaus.

eren finden **Koff**

ch = Westendorp.

und **Kuchte**

ingasse No. 105.

lirtes, 3fenstriges
Etage, mit Früh-
n.
ped.

isenbahnzüge.

ische Eisenbahn.

ich nach:

39*, 10.20. 11.55
2.30. 3.57. 6.25
10.33. 11.30*.
11.55. 4.15. 6.30

6.20. 7.57. 8.45†
abbach, 10.28. 2.26
abbach, 5.28. 8.50*
Wabbaach - Wachen

Wabbaach - Wachen
39. 5.42.
Wabbaach - Wachen

Wachen: 7.5. 9.6†
6.10. 9.13*.
Wachen: 8.26. 10.—

h von:

34. 8.35†. 9.58
30. 12.5. 3.20
8.37*.
5. 12.20. 5.—

12.28. 5.8. 7.58

1.5. 3.45. 6.5†

*. 11.12. 1.23
9.55. 11.11*
11.21. 3.23

11.28. 3.29. 6.3

3.37. 6.11. 10.19
bach: 6.40. 9.1

g.
19.

Unsere geehrten Post-Abonnenten bitten wir, das Abonnement für das 2. Quart. 1876 recht bald erneuern zu wollen. Seitens der Abonnenten bei unsern Boten in Stadt und Land nehmen wir, wie bisher, so auch ferner an, daß die Fortdauer des Abonnements gewünscht wird, so lange keine Abbestellung erfolgt.

Gesellschaft für Buchdruckerei:
Joseph Broitz. P. M. Schmied.

Deutschland.

NPC. Berlin, 27. März. Im Abgeordnetenhaus ist der zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossene Vertrag über die künftige Unterhaltung der Schiffsfahrzeichen eingegangen. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung machte der Finanzminister Mitteilung über den in diesem Monat erfolgten Rechnungsabluß des J. 1875. Darnach hat sich eine Mehreinnahme von 9,591,902 Mark ergeben, so daß in Folge einer Verminderung der Ausgaben um 7,786,134 M. die Total-Mehreinnahme 17,378,036 M. beträgt. Nach Abzug einer für den Bau einer zur Bergwerksverwaltung gehörigen Eisenbahn verwendeten Summe beläuft sich der verfügbare Ueberschuß auf 15,739,121 Mark. Dieses Ergebnis übertrifft selbst die Erwartungen des Ministers, namentlich in Bezug auf die Verwaltung der Eisenbahnen. Unter den Ersparnissen figuriren 3½ Mill. Mark im Etat des Kultusministeriums, da zum Theil in Folge des Kulturkampfes mehrfache Ausgaben unterblieben sind. Die Steuern, sowohl die directen, wie die indirecten, haben übrigens, nach dem Geständnis des Ministers, nicht zu dem günstigen Ergebnis des vorigen Jahres beigetragen, sondern nur eben den Voranschlag erreicht. Der Minister bemerkte sodann, daß von den unter die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes noch zur Verteilung gelangenden 24 Mill. Mark Constitutionsgelder auf Preußen 19 Mill. entfielen, über deren Verwendung sich die Reichsregierung noch nicht schlüssig gemacht habe.

Behandlung der Lauenburger Vorlage, da es sich hier nicht bloß um die Vereinigung dieses Ländchens mit Preußen handelte, sondern auch um den mit den lauenburgischen Ständen vereinbarten Staatsvertrag und um die Genehmigung des Etats für die zweite Hälfte des Jahres 1876. In Bezug auf die letzteren ergaben sich mancherlei Bedenken, so in Betreff der Dotierung des lauenburgischen Ministers (Bismarck) mit jährlich 12,000 Mark, welche der Landtag schwerlich bewilligen werde. Redner berichtigte dann die in den Motiven aufgestellte Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus wiederholt die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen verlangt habe, so lange nicht die Landesvertretung dazu ihre Zustimmung gegeben. Jedenfalls sei der Wunsch nach einer solchen Vereinigung nicht so dringend gewesen, um seine Erfüllung mit großen Opfern zu erkaufen, wie dem Hause mit der Annahme des in Rede stehenden Staatsvertrages zugemuthet werde. Es sei überhaupt die Frage, ob die Erwerbung des kleinen Ländchens, welches jetzt nach Verschönerung und Auscheidung des Domaniums nur noch einer ausgepreßten Citrone gleiche, so wichtig sei, daß das Abgeordnetenhaus sich dazu verstehen könne, in Lauenburg medlenburgische Zustände zu sanctioniren. Es müßten also der Staatsregierung die abzuändernden Punkte bezeichnet werden, oder man habe Lauenburg einfach als einen Bestandteil Preußens zu behandeln.

Nachdem die Abgeordneten Hammacher, Wiffelind und Miquel die Ueberweisung der Vorlage an eine Commission bekämpft und die Gefeglichkeit des vom Vorredner angegriffenen Verfahrens darzuthun versucht hatten, beschloß das Haus, den Gesetzentwurf im Plenum zu erledigen.

Demnach wurde der Antrag Rapp auf Kündigung des mit Waldeck abgeschlossenen Vertrages aus Besorgniß vor einer langwierigen Debatte von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, und endlich nach Erledigung verschiedener Petitionen auf den Antrag der Budget-Commission beschloffen, die Staatsregierung aufzufordern, auf die Beseitigung der fiskalischen Brückenzölle möglichst Bedacht zu nehmen.

Mittwoch. Tagesordnung: Bericht der

Se. Majestät aber werde wegen einer Sache, in Bezug deren er mit dem Ministerium völlig einverstanden sei, dieses schwerlich entlassen, sondern den Landtag auflösen. Wer dürfte angesichts dessen sich noch gegen das Synodalgesetz sträuben?

Der Bundesrath ermächtigte heute den Reichskanzler zum Abschluß eines Auslieferungs-Vertrages mit Oesterreich-Ungarn auf Grundlage eines von dem Justizauschusse vorgeschlagenen Vertragsentwurfs.

Berlin, 27. März. Der Berliner Magistrat hat sich nach heutiger Berathung über die Städteordnung unter der Voraussetzung, daß das Bürgerrecht von einem dreijährigen Aufenthalt abhängig gemacht wird und die geringste Steuer-summe 12 Mark betragen soll, für das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht bei den Stadtverordneten-Wahlen einstimmig ausgesprochen.

Einem Artikel der „Köln. Volks-Ztg.“ betreffend die neue Städteordnung, entnehmen wir folgendes: Unter den 21 Mitgliedern der Städteordnungs-Commission befinden sich fünf Rheinländer, die Abg. Richter (Hagen), Staber, Schenk, Dr. Röckerath und Gremer, welche in den meisten Fragen sämtlich die freisinnigeren Auffassungen vertreten. In den beiden Sitzungen, welche die Städte-Ordnungs-Commission am vorigen Freitag und Samstag gehalten hat, wurden nur die 14 ersten Paragraphen in erster Lesung durchberathen, trotzdem man länger als fünf Stunden verhandelte. Es wurde zunächst einstimmig der Beschluß gefaßt, den Entwurf so umzugestalten, daß er sich als Städteordnung für die gesamte Monarchie eigne, wenngleich man vorläufig bei Feststellung des Geltungsgebietes die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein noch nicht mit aufnahm. Auch wurde der Antrag angenommen, daß Landgemeinden von 5000 und mehr Einwohner die neue Städte-Ordnung sollten annehmen dürfen. Bei § 13 wünscht der Abg. Richter (Hagen), eine Bestimmung aufgenommen zu sehen, welche ähnlich der entsprechenden Bestimmung der Kreis- und Provinzial-Ordnung für einzelne Gemeinde-Ausgaben, z. B. Verschönerungen, Beleuchtung, Pflasterungen, Nachtwächterwesen einzelne Kategorien von Gemeinde-Einwohnern besonders heranzieht, weil sie von denselben hauptsächlich profitieren, z. B. die Einwohner eines freien Platzes für eine auf demselben anzunehmende Gartenanlage, die Bewohner der inneren Stadt für die Nachtwächterwesen und dergleichen;

Fortschrittspartei mit Ausnahme des Abg. Petri, der hannoversche Abg. Lauenstein sowie sämtliche Mitglieder der Centrumpartei. Dagegen wollte namentlich der Abg. Petri unter Beibehaltung des Dreiklassenwahl-Systems von jedem Wahlkreis absehen und alle Gemeinde-Einwohner vom 21. Lebensjahre an, ohne Rücksicht darauf, ob sie Steuern bezahlen oder nicht, zum Stimmrecht zulassen. Hierbei verpflichteten ihm die conservativen und viele national-liberale Commissionsmitglieder bei, während der Abg. Dr. Noederath darauf aufmerksam machte, daß dieser Vorschlag schlimmere Verhältnisse schaffen würde, als man bisher gehabt habe, indem dadurch in den meisten Städten der mittlere Bürgerstand in der dritten Klasse mündlos gemacht werde durch die großen Massen abhängiger steuerfreier oder der ersten Klassensteuer-Stufe angehöriger Elemente, welche von den Rabobbs der ersten Klasse zu den Wahlkreisen würden commandirt werden. Schließlich wurde ein Antrag von Richter (Hagen) angenommen, nach welchem das allgemeine Wahlrecht dort, wo es eingeführt ist, bestehen bleiben und anderwärts durch Ortsstatut eingeführt werden kann, während die Majorität der Commission als Regel das Dreiklassenwahl-System festhielt. Weiter wurde bestimmt, daß das Bürgerrecht erst mit dem 24. Lebensjahre beginnen und von einem Klassensteuer-Jahres von zwei Thalern abhängig gemacht werden solle, welcher nur dort, wo allgemeines Wahlrecht besteht oder eingeführt werde, durch Ortsstatut auf vier Thaler solle erhöht werden dürfen. Ein weiterer Antrag, daß die erste Klasse mindestens ein Zwölftel, die zweite Klasse mindestens zwei Zwölftel aller stimmberechtigten Einwohner umfassen solle, wurde mit zehn gegen 8 Stimmen abgelehnt. Am Montag wird bereits die dritte Commissions-Sitzung stattfinden. Für die rheinischen Städte werden von den zunächst folgenden Paragraphen am meisten Interesse haben die Bestimmungen bezüglich der Zahl der Stadtverordneten und der geheimen Abstimmung, welche den Wahlkreisen und die Wahlbeeinflussung, wenn nicht beseitigen, so doch erheblich beschränken werden.

Es steht wieder eine interessante Enthüllung bevor, indem nämlich ein jüngst vom Ministerium des Innern entlassenes Reptil beabsichtigt, „Memoiren über Reptilienfonds“ herauszugeben.

Insichtlich der Theilnahme der Volksschullehrer an dem vierwöchentlichen Turncurus dieses Jahres hat der Cultusminister laut der „Post“ grundsätzlich festgestellt, daß die Theilnahme solcher Lehrer gefordert wird, welche entweder gar nicht in Seminarien vorgebildet worden sind, oder dort einen Unterricht im Turnen nicht erhalten, oder später keine Gelegenheit zur Übung und Weiterbeförderung gehabt haben, eine solche aber in Rücksicht auf die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der Schule wünschenswerth wäre. Die Kosten der Theilnahme werden den Lehrern vergütet.

Breslau, 26. März. Der Oberpräsident von Schlesien hat den „Katholiken“ von Breslau den Mitgebrauch der St. Adalbertskirche in noch näher zu bestimmenden Stunden eingeräumt.

Tabellenswerdt, 23. März. In Bezug auf die aufgeschloßte Katholikenversammlung theilt der „Geb.“ noch folgendes, an den Caplan Herrn Augustin Probst in Warthrechtetes Schriftstück mit:

dem Diöcesanverwalter Freiherrn v. Massenbach auferlegten Ordnungsstrafen 163,463 Mark, an welcher Summe 140 Geistliche theilhaftig sind.

Montabaur, 26. März. In der Nacht vom 25. auf den 26. März verschied, laut der „Köln. Ztg.“, nach kurzem Krankenlager der als Schriftsteller, besonders auf dem Gebiet der deutschen Sprache, rühmlichst bekannte Seminar-Director Rehrein in Folge einer Lungenentzündung.

Wiesbaden, 22. März. Laut der „D. Reichsztg.“ ist dem Vertreter der hiesigen Katholiken Seitens der Regierung, eine Entschliessung des Ober-Präsidenten v. Ende bekannt gemacht worden, wonach derselbe die Bildung der altkatholischen Gemeinde als geschehen betrachtet. Da diese Thatsache von dem katholischen Kirchenvorstande in der an das Ministerium gerichteten Beschwerdeschrift gelehnet war, so hat es den Anschein, als ob man schon Material sammelte, um die Beschwerdeschrift zu widerlegen. Es mehren sich danach die Anzeichen für eine ungünstige Entscheidung des Ministers in der Angelegenheit der katholischen Kirche [f. B. 25. März].

Die in der hiesigen katholischen Gemeinde bestehende Privat-Mädchenschule, welche von über 300 Kindern besucht wird, soll am 1. April nach einer ministeriellen Entscheidung geschlossen werden. Nun sind aber die städtischen Elementarschulen schon so überfüllt, daß in diesem Jahre neue Schulgebäude errichtet werden müssen. Bei der Vertheilung der 300 Kinder auf die übrigen Schulen würde dieser Uebelstand nur noch größer werden und es können daraus leicht Nachtheile für den Unterricht und auch wohl für die Gesundheit der Kinder entstehen. Die katholischen Eltern haben deshalb beschloffen, eine Deputation aus ihrer Mitte an den Cultusminister zu entsenden und bei demselben vorstellig zu werden, um unter Hinweis auf die localen Verhältnisse Wiesbadens den Fortbestand der Privatschule bis dahin zu erwirken, wo neue Schulgebäude errichtet und die Unterbringung der Kinder leichter möglich sein wird. Ob diese Deputation etwas erreichen wird, das wird die nächste Zukunft entscheiden.

Wiesbaden, 25. März. Heute Morgen vor dem Hochamte befand sich, laut der „D. R. Z.“, der Stadtpfarrer Geistliche Rath Weyland die Kanzel, um der versammelten Gemeinde Kenntniß zu geben von dem Ministerialbescheide, der die sog. Altkatholiken in die hiesige Pfarrkirche einweist. Als derselbe die betreffende Verfügung vorlas, erfüllte lautes Schluchzen der Kirche. Nach der Verlesung des Actenstückes ermahnte der Pfarrer die Gläubigen zur geduldischen Ertragung; er warnte sie davor, dem Schmerze und der Erregung sich zu sehr zu überlassen und forderte sie auf, in Wort und That Alles zu vermeiden, was gegen die öffentliche Ordnung sei, sich vielmehr gefaßt und ergeben zu zeigen, wie es Katholiken gezieme. Nach dem Eingange der „Altkatholiken“ in die Pfarrkirche bleibt der großen katholischen Gemeinde nur noch die kleine Capelle im Schwesterhause, welche zur Noth 50 Menschen faßt; also für die 15,000 Parochianen viel zu klein.

München, 27. März. „Pfarver“ ... Ulrich in Augsburg, halb katholisch ...

katholischen Armenier, waren bei dem Empfange der Deputation zugegen.

Spanien.

Madrid, 26. März. Gestern fanden in San Sebastian Kundgebungen zu Gunsten der baskischen Fueros statt, und bei der Ankunft der Miguelets von Madrid kam es zu Streitigkeiten zwischen Civil und Militair. Der General Quadros und der Marine-Brigadier stellten die Ruhe wieder her. Quesada wird hier sein Hauptquartier errichten.

England.

London, 25. März. In einer Betrachtung der Ergebnisse des mit diesem Monat ablaufenden Finanzjahres sagt der Economist mit Bestimmtheit einen Ueberschuß für das laufende Jahr von erheblich mehr als 600,000 Pfd. Sterl. voraus. Die Post lieferte bereits 120,000 L. über den Jahresetat. Insgesamt fehlen nur noch 1,197,541 L. für die noch fehlenden elf Tage, wogegen 1875 die letzten neun Tage schon 1,841,873 L. eintrugen. — Carl Russell hat zum zweiten Male 50 Pf. St. für die Herzogin von Devonshire und an Harley einen Brief gerichtet, um seine Sympathieen mit der Sache der Ausständischen bei Gelegenheit des nach Manchester geladenen Meetings auszudrücken.

Die Blätter tadeln scharf Disraeli's Weigerung, den Bericht Cave's zu veröffentlichen. Die Times besteht auf Veröffentlichung. Die Pall Mall Gazette erbricht in der heutigen Meldung aus Kairo, wonach der Khedive demnächst die theilweise Publication auf eigene Hand beabsichtigt, einen Beweis für die Neigung des Vicerois, sich dem englischen Einflusse zu entziehen und sich Frankreich in die Arme zu werfen. Wenn Disraeli die Veröffentlichung verweigert, so sei eine neue Panik stündlich möglich.

Rußland und Polen.

Eine Correspondenz der „N. Ztg.“ aus Petersburg bringt folgende interessante Mittheilung: „Das Gerücht, nach welchem der Kaiser Alexander auf längere Zeit Rußland verlassen werde, um im Auslande — der Insel Cuba — seinen Aufenthalt zu nehmen, während welcher Zeit dem Großfürsten-Thronfolger die Regentschaft übertragen werden sollte, erhält sich nicht nur, sondern nimmt sogar eine bestimmtere Form an. Der Kaiser fählt sich abgespannt und verstimmt. Was Wunder, wenn er unter solchen Umständen das Bedürfnis nach Ruhe empfindet und ernstlich darauf bedacht ist, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen und seinem Sohne, der sich in den letzten Jahre mit vielem Ernst und eingehender Sachkenntniß mit den Staats- und öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt hat, die Sorgen der Regierung zu übertragen. In den einzelnen Ministerien ist man von dem Entschlusse des Kaisers und von der Ausführung von dessen Absichten so fest überzeugt, daß bereits in den Ressorts derselben eine verstärkte Thätigkeit eingetreten ist.“

Regierungs-
Ständer: W
waltung von d
gionsunterricht
tung für die
Gemüthsbildung
um so ernster
hafteste zu prü
Unterrichts den
regierung mit
nete Dautenber
Ich erwidere, c
einzuweisen: „
sittlich religiöse
der Jugend.“
der erwähnten
Geistliche, welch
Bezirken mit d
traut sind, dur
des Staates un
der Schulbehör
Lehrerunden, o
die Tagebücher,
Ertheilung die
gefährdeten, so
des Herrn Min
an der Hand d
unterworfen. Da
der Verfügung
„Es ist f

der Geistliche
gionsunterricht
solle oder dü
habe. Der
gegenstand de
für denselben
durch sein B
gesellschaften
Aufträge lei
der Versamml
Recht gewähre
tung des Reli
desselben we
vom 20. Jun
Landrecht d
Geistlichen de
sagt nur: „
die Vernachl
pflichtigen K
Anwendung s
haft hier kein
treffen wollen
er von dem
theilt wird
übrigen Lehr
die Zeitung d
bis auf ein g
es zur Verm
sächlich im
oder weniger
werden, dage
regelmäßigen
werden.“

Dies, mein
Grund dieser
gierungen nach
einzelnen Bezi
der Opposition
nungen oder a
in der Umgeh
dem Herrn Mi
den vorgebrach
licher confession
zu einer gem
wurden die wi
formuliert und
Grundzüge und
Mißgabe diese
ergaben eine
tung des Reli
liche Regierung
geboten sei, die
punkten zu re
schafften Mater
geheilten geset
und sorgfältig
vom 18. Febru
diese Verordnun
Punkten das
modifiziert, von
so bestigen Wei
werden konnte.
was das kath
Herrn, wenn d
loco den Lehrer
als was durch
Entwicklung a
angeordnet wur
kapitel zu Mün
Ist denn das
kann Herr Dr.
behörde berufen
September 180
cellenz der Her
angeordnet hat.
heißt es: „In

in San Sebastian
fueros statt, und
kam es zu Streit-
General Quadros
tute wieder her-
hten.

htung der Ergeb-
nanzjahres sagt
verkauft für das
000 Rfd. Sterl.
über den Jahres-
541 R. für die
die letzten neun
Russel hat zum
wider gezeichnet
ne Sympathieen
genheit des nach

Weigerung, den
mes besteht auf
erblickt in der
bedeide demnachst
absichtige, einen
dem englischen
in die Arme zu
verweigere, so

us Petersburg
Gericht, nach
Zeit Rußland
ufel Cuba —
her Zeit dem
tragen werden
ogar eine be-
sch abgepannt
r solchen Um-
und ernstlich
g zu tragen
re mit vielen
Staats- und
Sorgen der
Ministerien
von der Aus-
daß bereits
tigkeit einge-
r macht."

Clementarunterrichtswesen.

(Fortsetzung.)

Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. Stauder: Meine Herren! Je mehr die Unterrichtsverwaltung von der Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des Religionsunterrichts in der Volksschule, von seiner hohen Bedeutung für die sittlich-religiöse Lebensführung und die ideale Gemüthsbildung der künftigen Generation durchdrungen ist, um so ernster tritt an sie die Pflicht heran, auf das gewissenhafteste zu prüfen, in wie weit die bisherige Praxis dieses Unterrichts denjenigen Zwecken entspreche, welche die Staatsregierung mit der Volksschule verfolgt. Der Herr Abgeordnete Dautenberg hat gefragt, welches denn diese Zwecke seien. Ich erwidere, ohne mich auf eine wissenschaftliche Definition einzulassen: „Der Staat verfolgt mit der Volksschule eine sittlich religiöse, praktisch tüchtige und patriotische Bildung der Jugend.“ Wenn der Herr Minister bei der Prüfung der erwähnten bisherigen Praxis fand, daß viele katholische Geistliche, welche abweichend von der Praxis in evangelischen Bezirken mit der Mithilfe der Religionsunterrichts beauftragt sind, durch ihr gesamtes Verhalten gegen die Gesetze des Staates und durch die Nichtbeachtung der Anordnungen der Schulbehörden in Bezug auf pünktliches Innehalten der Lehrstunden, ordnungsmäßige Eintragung der Lehrpena in die Tagebücher, kurz in Bezug auf die ganze regelmäßige Ertheilung dieses Unterrichts eben jene Zwecke des Staates gefährdeten, so wird das hohe Haus es nur als eine Pflicht des Herrn Ministers erachten, daß er die bisherige Praxis an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfe. Das Resultat dieser Prüfung ist niedergelegt in der Verfügung vom 23. Februar 1874. Dort heißt es:

„Es ist seine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß der Geistliche selbstständig Unterricht überhaupt oder Religionsunterricht insbesondere in der Volksschule ertheilen solle oder dürfe, oder daß er den Lehrer hierin zu vertreten habe. Der Religionsunterricht als obligatorischer Lehrgegenstand der Schule fällt vielmehr dem Lehrer zu, welcher für denselben speziell vorgebildet und als dazu befähigt durch sein Prüfungszeugniß bestätigt ist. Die Religionsgesellschaften und ihre Organe, die Geistlichen in ihrem Auftrage leiten den Religionsunterricht nach Artikel 24 der Verfassungsurkunde, welcher zwar noch nicht formelles Recht gewährt aber doch faktisch als Norm gilt. Die Leitung des Religionsunterrichts ist jedoch von der Ertheilung desselben wesentlich verschieden. Weder die Kabinettsordere vom 20. Juni 1835 noch der §. 49 II. 12 des allgemeinen Landrechts ändern hierin etwas. Die letztere weist dem Geistlichen den gedachten Unterricht keineswegs zu, sondern sagt nur: „daß die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Vornahme der Ertheilung des Unterrichts in der Volksschule Anwendung finden.“ — Die Kabinettsordere hat unzweifelhaft hier keine organisatorischen abweichenden Anordnungen treffen wollen, sondern nur den Religionsunterricht, falls er von dem ex lege nicht dazu berufenen Geistlichen ertheilt wird, in Bezug auf die Versumnisstrafen den übrigen Lehrgegenständen gleich gestellt. Allerdings wird die Leitung des Religionsunterrichts unvermeidlich immer bis auf ein gewisses Maß mit Eingreifen in denselben, sei es zur Vermeidung irriger Auffassung oder Verwässerung, verbunden sein, und der Unterricht mitunter thatsächlich im Interesse der Kinder und des Lehrers mehr oder weniger von dem Geistlichen in die Hand genommen werden, dagegen kann der Geistliche als zum fortlaufenden, regelmäßigen Religionsunterricht berechtigt nicht anerkannt werden.“

Dies, meine Herren, ist die gesetzliche Grundlage. Auf Grund dieser Verfügung gingen die verschiedenen Bezirksregierungen nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, der größeren oder der geringeren Festigkeit der Opposition der Geistlichen gegen die staatlichen Anordnungen oder auch der größeren oder geringeren Schaulust in der Umgehung der staatlichen Anordnungen vor. Als dem Herrn Minister in Bezug darauf verschiedene Beschwerden vorgebracht wurden, da wurden die Regierungen sämtlicher konfessionell gemischter Provinzen am 6. Oktober v. J. zu einer gemeinsamen Berichterstattung aufgefordert; es wurden die wichtigsten Gesichtspunkte für diesen Unterricht formuliert und die Regierungen zu einer Aeußerung über die Grundsätze und die Anordnungen aufgefordert, die sie nach Maßgabe dieser Grundsätze getroffen hätten. Diese Berichte ergaben eine buntgezeichnete Praxis der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts; darin aber stimmten sämtliche Regierungen überein, daß es an der Zeit und absolut geboten sei, diese wichtige Materie nach gemeinsamen Gesichtspunkten zu regeln. Auf Grund dieser somit amtlich beschafften Materialien, an der Hand der von mir vorher mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen, nach gewissenhafter und sorgfältigster Erwägung und Prüfung ist die Verordnung vom 18. Februar 1876 ergangen, und ich bin erkrankt, daß diese Verordnung, welche in so wichtigen und so wesentlichen Punkten das Vorgehen einzelner Regierungen rektifiziert und modifiziert, von dem Herrn Abgeordneten Dautenberg in einer so heftigen Weise vom katholischen Standpunkt aus angegriffen werden konnte. Was ist denn in dieser Verordnung enthalten, was das katholische Bewußtsein verletzen könnte? Meine Herren, wenn die Ertheilung des Religionsunterrichts primo loco den Lehrern zugewiesen ist, so ist das doch nichts anderes, als was durch eine eigenthümliche Ironie der geschichtlichen Entwicklung am 2. Septbr. 1801 für das Hochstift Münster angeordnet wurde — von wem? von dem damaligen Domkapitel zu Münster. (Hört! Hört! links.) (Ann. der Red.) Ist denn das Domkapitel nicht eine kirchliche Behörde? Wie kann Herr Dr. Stauder sich hierauf zu Gunsten der Staatsbehörde berufen? Für das Hochstift Münster ist am 2. September 1801 genau dasselbe angeordnet, was Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Falk am 18. Februar 1876 angeordnet hat. In der Verordnung des Hochstifts Münster heißt es: „In Rücksicht der Lehrgegenstände ist unser grü-

biger Wille, daß die Schullehrer in dem katholischen Katholizismus und Sitten gut unterrichten.“ Was die Ertheilung des Religionsunterrichts durch die Lehrer und ihre kirchliche Ermächtigung anlangt, nun meine Herren, so besteht seit langen, langen Jahren die Praxis, daß zu den Prüfungen an den Seminarien jedesmal ein bischöflicher Kommissar examiniert in der Religion, er unterschreibt das Zeugniß, und bisher wurde auf Grund dieses Zeugnisses dem betreffenden Lehrer auch stets seitens der kirchlichen Behörden die Ermächtigung für den Religionsunterricht zuerkannt. Als wir jüngst, während ich noch Mitglied des Provinzialschulcollegiums in Koblenz war, den Bischof um eine Aeußerung zur Sache ersuchten, da hat derselbe in einem Astenstück, welches sich bei dem Provinzialschulcollegium in Koblenz befindet, die amtliche Erklärung abgegeben, daß er auf Grund dieses Zeugnisses den Lehrer so lange für ermächtigt halte zur Ertheilung des kirchlichen Religionsunterrichts in der Schule, als der Lehrer durch sein moralisches Verhalten dessen sich nicht unwürdig mache. Nun, meine Herren, warum denn immer päpstlicher sein wollen, als der Papst und bischöflicher als die Bischöfe? (Geheul.) (Ann. der Red.) Bitte um Entschuldigung, Herr Dr. Stauder! So lange der Bischof einen Lehrer für ermächtigt hält zur Ertheilung des Religionsunterrichts, so lange besitzt der Lehrer eben die kirchliche Sendung — die missio canonica — welche eben der Bischof und nicht die Regierung, die Kirche und nicht der Staat im angeführten Falle ertheilt. Was nun weiter die Ertheilung des Beicht- und Kommunionunterrichts anlangt — ich glaube, der verehrte Herr Abgeordnete Dautenberg wird mir ja zutrauen, daß ich weiß, was katholischer Beicht- und Kommunionunterricht ist —, so möchte ich doch den Nachweis erbracht haben, durch welche Bestimmung die kirchliche ordnungsmäßige Ertheilung des Beicht- und Kommunionunterrichts in dieser Verfügung beeinträchtigt werde. Die Geistlichen können den Beicht- und Kommunionunterricht ertheilen, wenn sie mit der Ertheilung des Religionsunterrichts überhaupt noch betraut sind, in den Religionsstunden selbst; sie können denselben ertheilen außerhalb der schulpflichtmässigen Zeit. Wenn aber in den Petitionen von Münster in übertriebener Weise gesagt worden ist, daß man den Unterricht auf 16 Stunden pro Jahr beschränkt habe, so ist das eine einfache Täuschung. Nicht der Kommunionunterricht ist auf 16 Stunden beschränkt, sondern nur die Dispensation von dem schulpflichtmässigen Unterricht ist auf 16 Stunden beschränkt; den übrigen Kommunionunterricht können sie, wie es seit Jahrhunderten in Rheinland und Westfalen der Fall ist, außerhalb der schulpflichtmässigen Zeit ertheilen, so oft sie wollen.

Was die Leitung selbst anbelangt, so ist in dieser Verfügung ein Maß aufgestellt, welches über das in der Verfügung der Regierung in Oppeln festgestellte Maß noch hinausgeht; es ist der betreffenden Religionsgesellschaft eine Gewähr gegeben in Bezug auf die Reinheit und Vollständigkeit des Religionsunterrichts, in Bezug auf die Ueberzeugung von den Fortschritten der Schüler, wie sie nur eine Religionsgesellschaft verlangen kann. Kann man mehr einer Religionsgesellschaft resp. ihrem Delegierten einräumen, als daß er dem Unterricht bewohnt, daß er in dem Unterricht, wenn er es für nöthig erachtet, theilweise beispielsweise eingreift, daß er dem Lehrer in Bezug auf die Nichtvollständigkeit oder Sachgemäßheit der Lehre — natürlich nicht vor den Kindern — Reklamationen zu Theil werden läßt, und daß er überdies noch, wenn alles das nicht hilft, der Regierung respektive dem Schulinspektor die nöthige Beschwerde vorbringen kann, und daß er endlich bei der Entlassung des Kindes, bei der Entlassungsprüfung die Censur, die das Kind ins Leben mit hinübernimmt, mit festsetzt? Ich sehe also in der That nicht, was alle diese Beschwerden gegen diese Verfügung sollen! Mir kommt es vielmehr vor, als wären die Beschwerden präpariert gewesen auf die Zeit vor dem Erlaß dieser Verfügung, denn sonst hätte der Herr Abgeordnete Dautenberg nicht eine Reihe von Beschwerden vorbringen können, die durch diese Generalverfügung, wie sie der Herr Minister ausgeführt hat, längst ihre Erledigung gefunden haben. Ich glaube schließen zu dürfen mit den ersten Worten, meine Herren: Ist es Ihnen wirklich mit uns nur um die erste, sittlich-religiöse Gewöhnung der Jugend, um ernstliche religiöse Lebensführung derselben zu thun und nicht vielmehr um die Herrschaft über die Schule, dann, meine Herren, glaube ich, können Sie sich getrost auf den Standpunkt stellen, den die Staatsregierung in dieser Verfügung eingenommen hat; dann glaube ich, dürfen auch von dem friedlichen Ayst der Schule aus sich vielleicht noch Wege finden, um endlich zu dem von uns allen heiß ersehnten religiösen Frieden zu kommen, unter dem Preußen groß geworden ist. (Bravo!) (Fortf. folgt.)

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 28. März. Von Kassel wird der „Frf. Ztg.“ geschrieben: „Demnach soll die Einrichtung in Kraft treten, wonach auf den größeren Bahnhöfen das Betreten des Perrons den Nichtpassagieren nur gegen Lösung einer jedes Mal 20 Pfennige kostenden Erlaubnißkarte gestattet ist. Besonders dankbar werden diejenigen dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes, Hrn. Maybach, sein, welche nach Postschluß noch Briefe in den Postwagen legen wollen und dafür jedes Mal, wenn sich nicht zufällig Reisende und Beamte gefällig zeigen, eine Steuer von 20 Pfennig zahlen müssen. Zu wünschen wäre übrigens, daß recht bald noch derartige „Verbesserungen“ aufstünden, damit dem Publikum rechtzeitig die Segnungen der „vortrefflichen Staatsbahnverwaltung mit Rücksicht auf das Kammer-Liebings-Project ad oculos demonstrant“ würden.“

Eibfeld, 24. März. In den Wuppertal, Volksblätter, steht man: „Ein Mensch mit jüdischem Typus und mit einem Schreiben, angeblich vom verstorbenen Abgeordneten Baurer versehen, colportirt angeblich katholische Broschüren und sammelt für Gesperre. Es ist ihm auch wenigstens in einem Falle gelungen, einen namhaften Betrag für Ge-

sperre zu erheben. Man wende sich, um sicher vor Betrug und Schmutz zu sein, an die hiesigen Buchhandlungen und weise jedem derartigen Colporteur die Thüre. Sollte er aber gar die Dreistigkeit haben, für Gesperre zu sammeln, so bewirke man sofort seine Verhaftung; denn dadurch be- fundet er sich sofort als Schwindler.“

Köln, 24. März. Heute Morgen sah laut der „R. V.“ ein hiesiger Bürger in dem Graben der Nachener Chaussee einen am Kopfe schwer verletzten Fuhrmann liegen. Arbeiter, welche den Mann auf der Chaussee in seinem Blute liegend fanden, hatten ihn in den Graben gelegt, ohne sich weiter um ihn zu kümmern. Der Kölner Bürger veranlaßte die Polizei, den Unglücklichen, dem ein Rad über den Kopf gegangen war, und der fürchterlich jammerte, in Pflege zu bringen.

Köln, 25. März. Laut dem hier erscheinenden „Israelitischen Boten“ ist dem Rabbiner Herrn Ben Israel zu Koblenz folgende Zuschrift des Provinzial-Schulcollegiums zugegangen: „Da die Fälle, in denen wir uns veranlaßt sehen, an den uns unterstellten Lehranstalten jüdischen Religions-Unterricht in den Lehrplan aufzunehmen, immer häufiger werden, so ist es uns wichtig, in authentischer Weise darüber aufgeklärt zu werden, worin die ordnungsmäßige Qualifikation besteht, welche die jüdischen Cultusgemeinden unserer Provinz von ihren Gelehrten oder Religionslehrern (Rabbinern, Priestern) fordern. An Cw. Hochwürden richten wir das ergebene Ersuchen, uns eine Auskunft gefälligst hierüber ertheilen zu wollen.“

Köln, 28. März. Die kgl. Regierung hat unter dem 15. d. M. eine Verfügung erlassen, wonach Broschüren und Schriften, die nicht von der Aufsichtsbehörde geprüft und ausdrücklich empfohlen worden sind, an Schulkinder und in der Schule nicht vertheilt werden dürfen.

Nach, 25. März. In der vorgestrigen Sitzung der Appellkammer des hiesigen Justizpolizeigerichts wurde die seitens des öffentlichen Ministeriums gegen die Freisprechung des ausgewiesenen Kaplans von Didiweiler, Herrn Loison, eingelegte Berufung verworfen und die freisprechende Entscheidung der ersten Instanz bestätigt.

Vermischtes.

Guben, 23. März. In unserer Nachbarstadt Cottbus hat sich am 20. d. ein großes Unglück ereignet. Das Kesselhaus der Kälteischen Tuchfabrik steht inmitten von Gebäuden, und waren früh gegen 6 Uhr drei Personen in demselben oder in der Nähe beschäftigt, als beim Anlassen der Maschine der Kessel mit fürchterlicher Gewalt explodirte. Die Wirkung der Explosion war eine so verheerende, daß das Kesselhaus, das einerseits an dasselbe angrenzende Maschinengebäude, sowie das andererseits anstoßende Rahmenhaus vom Erdboden völlig verschwunden sind und außerdem das an das Maschinenhaus grenzende große Spinnereigebäude zum Theil eingestürzt ist. Theile des Dampfessels im Gewichte von 10—25 Centner sind über 200 Schritte weit geschleudert, Gebäudetrümmer auf die doppelte Entfernung. Leider sind die drei erwähnten Personen gräßlich verkrümmt als Leichen aufgefunden worden, der Feiger sogar 300 Schritte von der Unglücksstätte entfernt auf einem Baune hängend.

Amsterdam, 23. März. Man schreibt der „D. R. Z.“: Schrecken und Leid herrscht allgemein in diesem Augenblick. Namentlich von der Maas her ertönt ein erschütternder Hilfschrei. Nord-Brabant ist auf's Fürchterlichste heimgesucht. Der Wassersnoth hat sich die Hungersnoth zugesellt. Ganze Dörfer hatten sich vor den gefährdeten Däch-Brücken gesammelt. Mit Haub und Vieh harren sie der Rettung, der Hilfe. Zusammengebrängt auf engem Raum oder in einigen höher gelegenen Häusern, wie sie sind, fehlt es dort den Menschen an Nahrung, dem Vieh an Futter. „Brod, Brod, um das nackte Leben zu fristen!“ so lautet der Verzweiflungsschrei, der Einem aller Orten entgegenhallt. Veritene Boten kommen täglich an und bitten um schleunige Abwendung von größeren Schiffen, um die obdachlosen, dem Hungertode ausgesetzten Leute in Sicherheit zu bringen. Die niederländische Milidthätigkeit gibt mit vollen Händen und spendet ungezählte Hilfe. Aber das Elend ist gar groß. Lieft man die Schilderungen des „Hertogenbosche Courant“, so stehen einem die Haare zu Berge. In allen Städten haben sich Hilfscomites gebildet. Sämmtliche Zeitungen haben Aufrufe veröffentlicht und fordern zu milden Gaben auf, aber es sind der Opfer gar zu viele. Tausende haben nur das nackte Leben gerettet!

London, 23. März. Berichte aus Newyork enthalten Einzelheiten über das Verbrennen des Dampfers „Mary Bell“ zu Wicksburg am 28. letzten Monats. Das Schiff trat eben mit 25 Passagieren die Fahrt nach New-Orleans an, als man unter den Baumvollballen der Ladung Feuer entdeckte. Man glaubte anfänglich, die Flammen leicht löschen zu können, aber diese breiteten sich rasch aus, und in wenigen Minuten sah man, daß die „Mary Bell“ verloren war. Unter den Passagieren entstand fürchterliche Aufregung. Zwischen dem brennenden Schiff und dem Lande lag ein anderer Dampfer, durch günstige Winrichtung vor Gefahr geschützt. Auf diesen retteten sich die meisten in Eile. Von den Frauen aber hatten sich mehrere mit ihren Kindern in toller Angst in den Damensalon geflüchtet und die Thüren gesperrt, als ob sie das vernichtende Element dadurch fern halten könnten. Nur mit Mühe gelang es, sie dem Verderben zu entreißen. Doch wurden schließlich alle gerettet. Das an Bord befindliche Vieh aber, etwa 50 Stück, mußte seinem Schicksal überlassen werden; die armen Thiere wurden lebendig gebraten.

London, 27. März. Der „Gret Wester“ hat auf der Fahrt nach Newyork bei Long-Island Schiffbruch gelitten.

Handels-Nachrichten.

Köln, 28. März. (Antl. Notirungen der Handelsmakler) Weizen beauptet, hies. eff. M. 21.50—22.50 B., fremder 21.50

